jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/4 1Ob94/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1972

Norm

AußStrG §16 BII2l
Geo §144 Abs4

Rechtssatz

Daß im Kopf des angefochtenen Beschlusses die Namen der Richter fehlen, die denselben verfaßt haben, stellt keine Nichtigkeit dar, zumal die Anführung der Richter entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die Geschäfsverteilung eindeutig bestimmt sind

Entscheidungstexte

- 1 Ob 94/72
  Entscheidungstext OGH 04.05.1972 1 Ob 94/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0007471

Dokumentnummer

JJR_19720504_OGH0002_0010OB00094_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at